

Vf. 139-IV-15



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn L.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 3. Dezember 2015

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 26. Oktober 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Amtsgerichts Dippoldiswalde vom 29. Mai 2015 (5 OWi 148 Js 10478/15) und gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 15. September 2015 (23 Ss 594/15 [Z]).

Der Beschwerdeführer fuhr am Mittwoch, den 19. November 2014, der im Freistaat Sachsen gesetzlicher Feiertag war, mit seinem Kraftfahrzeug im Ort L. innerorts mit einer gemessenen Geschwindigkeit von 51 km/h und überschritt damit unter Berücksichtigung eines Toleranzabzuges von 3 km/h die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 18 km/h. An der Messstelle betrug aufgrund einer entsprechenden, vom Beschwerdeführer als teilweise unwirksam beanstandeten Beschilderung die zulässige Geschwindigkeit an den Wochentagen Montag bis Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr lediglich 30 km/h. Gegen den Bußgeldbescheid machte der Beschwerdeführer geltend, dass der Geschehenstag ein gesetzlicher Feiertag und kein normaler Wochentag gewesen sei, so dass die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht gelte. An einem solchen Tage sei eine Gefährdung von Kindern auf dem Weg zur Schule nicht zu befürchten gewesen. Die angeordnete Verkehrsbeschränkung sei entsprechend auszulegen, jedenfalls könne wegen des Verstoßes kein Bußgeld verhängt werden. Mit Urteil vom 29. Mai 2015 setzte das Amtsgericht Dippoldiswalde wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts eine Geldbuße von 35 EUR fest und führte aus, dass sich aus der Beschilderung eindeutig ergebe, dass auch am Buß- und Betttag, der auf einen Werktag falle, Kinder, welche die Fahrbahn von 06.00 bis 18.00 Uhr überqueren, geschützt werden sollten, so dass auch am Geschehenstag zum Tatzeitpunkt von einer (wirksamen) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auszugehen sei.

Seinen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen dieses Urteil stützte der Beschwerdeführer darauf, dass bei einer durch Zusatzzeichen unterschiedlich nach Wochentagen begrenzten Geschwindigkeitsbeschränkung diese bei einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag sinnwidrig und willkürlich, daher nicht wirksam und jedenfalls rechtswidrig, weil gleichheitswidrig sei. Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes sei in dem straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren die straßenverkehrsbehördliche Anordnung uneingeschränkt auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag im Anschluss an die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 9. September 2015 durch Beschluss vom 15. September 2015 als unbegründet verworfen. Die Nachprüfung des Urteils des Amtsgerichts sei nicht zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers sei der Geltungsbereich des Zusatzschildes „Mo – Fr 6h – 18h“ nicht fehlerhaft ausgelegt worden. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Brandenburg (Beschluss vom 28. Mai 2013 – [2 Z] 53 Ss-OWi 103/13 [50/13]) lasse der umfassende Normbefehl entgegen einer teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung zumindest bei Geschwindigkeitsbeschrän-

kungen Erwägungen zum Schutzzweck der Anordnung und eine einschränkende, fallbezogene Auslegung nicht zu; zudem ergebe sich aus dem die Geschwindigkeitsbegrenzung anordnenden Verkehrszeichen einschließlich des Zusatzzeichens die vom Beschwerdeführer behauptete Zweckbindung (Schule) gerade nicht.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 18 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 SächsVerf. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes gewähre neben dem Zugang zu den Gerichten auch in der Sache eine effektive gerichtliche Kontrolle. Auch soweit dies keine uneingeschränkte Prüfung des Handelns der Straßenverkehrsbehörde in einer Bußgeldsache gebiete, sei gleichwohl anerkannt, dass Verkehrszeichen bei Willkür oder Sittenwidrigkeit nichtig und dann auch unbeachtlich seien. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung, die bei einem auf einen Werktag fallenden Feiertag es bei der Geschwindigkeitsbegrenzung belasse, obwohl an einem solchen Tag der für die Geschwindigkeitsbegrenzung maßgebliche Schutzzweck nicht erreicht werden könne, weil keine Gefährdung bestehe, sei sinn- und gleichheitswidrig und letztlich willkürlich. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes und dem Willkürverbot unvereinbar sei, dass das Amtsgericht dies nicht in den Blick genommen habe, weil das Zusatzschild „Schule“ gefehlt bzw. die Beschilderung nicht ausdrücklich auf das Vorhandensein einer Schule hingewiesen habe und auch sonst bei der Frage, ob eine Verkehrsanordnung zu beachten sei, eine den Äußerlichkeiten verhaftete Betrachtungsweise herangezogen habe. Gegen die konkret gegebene gleichheitswidrige Geschwindigkeitsbeschränkung sei kein zumutbarer und effektiver Rechtsschutz eröffnet, weil nachträglicher Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten im Bußgeldverfahren nichts helfe und ein vorbeugender Rechtsschutz gegen alle gleichheitswidrigen Geschwindigkeitsbeschränkungen praktisch ausgeschlossen, jedenfalls aber unzumutbar sei.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie den Anforderungen an ihre Begründung nicht genügt (§ 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG).

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.).
2. Dem wird das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht gerecht.

- a) Eine mögliche Verletzung des Willkürverbots (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) legt der Beschwerdeführer hinsichtlich des amtsgerichtlichen Urteils nicht dar.
- aa) Das in Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verbürgte Willkürverbot ist verletzt, wenn die Rechtsanwendung oder das Verfahren mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist. Für die substantiierte Darlegung einer willkürlichen Rechtsanwendung reicht es nicht aus zu behaupten, das Gericht habe einfaches Recht falsch angewandt. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, die Auslegung einfachen Rechts oder die Subsumtion des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen durch die Fachgerichte zu kontrollieren (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Oktober 2004 – Vf. 91-IV-04, st. Rspr.). Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer, Umstände darzulegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist. Insoweit wird der Beschwerdeführer nur durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Mai 2007 – Vf. 99-IV-06; Beschluss vom 17. Oktober 2013 – Vf. 1-IV-13; st. Rspr.).
- bb) Die Möglichkeit einer unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen zu vereinbarenden, offensichtlich unhaltbaren Rechtsanwendung durch das Amtsgericht hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt. Die Auslegung, welchen auch für einen Verkehrsteilnehmer erkennbaren Inhalt hier die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung hatte, und die rechtliche Bewertung, dass eine verkehrsbehördliche Anordnung diesen Inhalts rechtmäßig, jedenfalls nicht nichtig und daher wegen des – kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO) – bestehenden Wegfalls der aufschiebenden Wirkung von den Verkehrsteilnehmern zu beachten sei, ist auch in Ansehung des Vorbringens des Beschwerdeführers jedenfalls nicht offensichtlich unhaltbar.
- b) Eine mögliche Verletzung seines Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 38 Satz 1 SächsVerf) durch das amtsgerichtliche Urteil hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht dargetan.
- aa) Das Recht auf effektiven Rechtsschutz garantiert bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbegehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist nur dann gegeben, wenn das zur nachträglichen Überprüfung berufene Gericht die Voraussetzungen des Exekutivakts vollständig eigenverantwortlich nachprüft (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2009 – Vf. 53-IV-11).

bb) Das Amtsgericht hat die Voraussetzungen der Verhängung eines Bußgeldes wegen Nichtbeachtung einer wirksam verfügten, nicht nichtigen Geschwindigkeitsbeschränkung vollständig geprüft. Der Vortrag des Beschwerdeführers verkennt, dass aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes bei einer wirksamen, nicht nichtigen Verkehrsbeschränkung keine Befugnis des Einzelnen folgt, eine für lediglich rechtswidrig erachtete verkehrsbehördliche Anordnung zum fließenden Verkehr ohne Inanspruchnahme von Rechtsschutz zu missachten. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes wird daher nicht in verfassungsgerichtlich zu beanstandender Weise verkannt, wenn das für die Verkehrsordnungswidrigkeit zuständige Gericht sich auf die Prüfung beschränkt, ob das durch Verkehrszeichen angeordnete Ge- oder Verbot nicht nur rechtswidrig und daher lediglich anfechtbar, sondern nichtig und dann auch nicht zu beachten ist. Der Beschwerdeführer selbst gesteht in der Verfassungsbeschwerdeschrift zu, dass Art. 38 Satz 1 SächsVerf eine uneingeschränkte Prüfung des Handelns der Straßenverkehrsbehörde in einer Bußgeldsache nicht fordert, und macht lediglich geltend, dass hier die Willkürlichkeit und damit die Nichtigkeit der verkehrsbehördlichen Anordnung verkannt worden sei (dazu II. 2. a] bb)).

c) Weitergehende, eigenständige Rügen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts macht die Verfassungsbeschwerde nicht geltend.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenlocher

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl